



Inhalt:

Bald nun ist Weihnachtszeit...

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 21

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 20.11.2019
- > Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - 2. Änderung der Geschäftsordnung Stadtrat
 - Geschäftsordnung Jugendhilfeausschuss
- > Widerspruch Datenübermittlung

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf aus dem Rathaus

Seite 22

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Immobilie
- > Einladung zur Einwohnerversammlung

Seite 24 bis 28

- > „Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (62) mit Lesetipps
- > Aktuelle VHS-Kurse
- > Kulturtipps Erfurter Museen



Stück für Stück füllt sich der Domplatz mit Häuschen, Karussells und Verkaufsständen.

Vorbereitungen für den 169. Erfurter Weihnachtsmarkt laufen

Wer aktuell durch Erfurt schlendert, kann sich der vorweihnachtlichen Stimmung nicht entziehen. In den Straßen der Innenstadt wird die weihnachtliche Beleuchtung befestigt, Buden werden aufgebaut und auf dem Domplatz thront schon eine beeindruckende Weißtanne. Bis zur Eröffnung des diesjährigen Weihnachtsmarktes – der bei einer Online-Umfrage im letzten Jahr unter die „Top Fünf“ der schönsten Weihnachtsmärkte Europas gewählt wurde – ist aber noch einiges zu tun. Seit Ende Oktober sind sechs Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes damit beschäftigt, die Landeshauptstadt mit Engeln und Kometen, Pyramiden, Lichtvorhängen, Bäumen und Adventskränzen weihnachtlich erstrahlen zu lassen. Dafür werden in der Innenstadt 15 Weihnachtsbäume geschmückt sowie Lichtervorhänge und Lichterketten montiert. Insgesamt 6.500 Lampen und 135.000 LEDs sorgen für ein besinnliches Ambiente. Wie gewohnt leuchten diese ab der Weihnachtsmarkteröffnung. Diese findet am 26. November um 16:15 Uhr statt. Bis dahin haben alle 200 Teilnehmer ihre Stände auf dem Domplatz, dem Fischmarkt, der Schlösserbrücke, Anger und am Bahnhofsvorplatz aufgebaut und warten auf die ca. 1,7 Millionen Weihnachtsmarktbesucherinnen und -besucher. Neu in diesem Jahr ist, dass der Markt nicht mehr mit einem Stück des Theater Er-

furts, sondern vom Theater Schotte mit einer Darbietung auf den Domstufen festlich eröffnet wird. Hierbei spielen Figuren aus dem Märchenwald eine Rolle.

Zur Eröffnungsveranstaltung kehrt außerdem ein alter Bekannter zurück, der im letzten Jahr weltweit Aufmerksamkeit erregte: Rupfi. Die Rotfichte musste aufgrund ihrer nicht so vielen Nadeln viel Häme über sich ergehen lassen, entwickelte sich aber gerade deshalb zu einem großen Besucherliebling und „Medienstar“. Der Ketten-sägenkünstler Florian Lindner arbeitet momentan noch auf Hochtouren daran, Teile Rupfis als Kunstwerk zur Eröffnung mitzubringen. Diese wird dann ein Rupfi-Botschafter – ein nicht ganz unbekannter Überraschungsgast – Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein überreichen.

Doch auch der diesjährige Weihnachtsbaum glänzt – im wahrsten Sinne des Wortes – mit etwas Neuem. Die 22 Meter hohe Weißtanne bekommt eine neue Beleuchtung. Statt 1.500 Glühlampen auf 500 Metern Länge werden jetzt 27.000 LED-Lämpchen mit einer Kettenlänge von ca. 2.700 Metern den Baum zum Strahlen bringen und 90 Prozent Energie im Vergleich zu vorher einsparen.

➔ www.weihnachtsmarkt.erfurt.de

Fair und nachhaltig Adventsmarkt in Erfurt

Viele Initiativen und Vereine bieten am Samstag, dem 30.11.2019 zwischen 12 und 19 Uhr in der Barfüßerkirche (Mitmach-)Aktionen, Information und Verkaufsstände an. Im Chor der Kirche wird eine Nachhaltigkeitsausstellung eröffnet und im Kirchenschiff präsentieren über 40 Stände ihre Arbeit in der nachhaltigen Entwicklung.

Bürgermeisterin Frau Hoffmann-Domke und Simone Rau von der BürgerStiftung laden ab 13 Uhr zur Eröffnung herzlich die Erfurter ein. Anschließend gibt es u. a. eine Andacht mit Weihbischof Dr. Reinhard Hauke und Pater Jeremias; interkulturelle Lieder, interaktives Märchenspiel bringen weiterhin Schwung in die Veranstaltung. Für die Musik sorgen die durch Fridays for Future Bewegung bekannt gewordene Gruppe „Flank“, die „Augustiner Kantorei“ und „Mindcolor“.

➔ www.erfurt.de/ef133700

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

„Nimbys“ sind vom „Stamme Nein“

Den Begriff „Nimby“ gibt es seit einigen Jahren. Er ist ein Akronym und kommt aus dem Englischen. „Nimby“ bedeutet: „Not in my backyard“. Das heißt so viel wie „Nicht in meinem Hinterhof“. Überall kann etwas gemacht werden, nur nicht in meiner Nähe, in meinem Umfeld. Die Gruppe der „Nimbys“ wird in Deutschland immer größer, dementsprechend auch in Erfurt.

Es liegt im Zeitgeist, dass ich im Großen und Ganzen für etwas bin, vor meiner Haustür aber dagegen. Denn dort betrifft es mich ja direkt und nicht nur die anderen. So bin ich zwar für die Energiewende, möchte aber aus dem Fenster keine Windräder sehen. Immer will ich den besten Handyempfang, doch bloß nicht von Mobilfunksendern verstrahlt werden. Ich möchte, dass es genug Arbeitsplätze gibt, will aber kein Gewerbegebiet in meiner Nachbarschaft. Öffentliche Einrichtungen sollen supersaniert sein, aber gegen Finanzierungsmodelle bin ich. Eine Straße muss erweitert werden, aber bitte nicht meine! Die Liste der Beispiele ist lang.

Das politische Werkzeug der „Nimbys“ ist das Bürger-

begehren. Damit wollen sie Ratsentscheidungen und Verwaltungsvorhaben kippen. Gern schwingen sie auch die juristische Keule. Beides ist ihr gutes, demokratisches Recht. Nicht jedes Projekt können die „Nimbys“ so verhindern. Es zu verschleppen und zu verteuern, das schaffen sie fast immer.

Für Mitarbeiter einer Verwaltung sind „Nimbys“ frustrierend. Viel Arbeit müssen sie umsonst machen, jede Menge Überzeugungsarbeit leisten, sich oft persönlich angehen lassen. Und trotzdem kommt nichts wirklich dabei heraus. Denn „Nimbys“ sind eh grundsätzlich der Überzeugung, dass die Verwaltung entweder unfähig, wenn nicht gar bösartig ist. Kompromisse mit dem vermeintlichen Goliath kommen für sie nicht in Frage. Zum eigenen Nutzen gehen „Nimbys“ immer aufs Ganze.

Wegen der Vielen vom „Stamme Nein“ entsteht für städtische Mitarbeiter der Eindruck, dass nichts mehr vorwärts geht. Das finde ich wirklich schade.

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Zum Volkstrauertag 2019



Zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt werden auf zahlreichen Friedhöfen und an vielen Denkmälern Kränze und Blumen niedergelegt.

In Erfurt findet am Sonntag, dem 17. November, die zentrale Gedenkfeier Thüringens zum Volkstrauertag statt. In Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wird es um 10 Uhr einen Öku-

menischen Gottesdienst in der Kaufmannskirche am Anger geben. Die zentrale Gedenkfeier des Freistaats Thüringen zum Volkstrauertag beginnt in diesem Jahr für angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer um 14 Uhr im Thüringer Landtag mit einer Gedenkrede von Freya Klier. Ab 15 Uhr sind alle Bürgerinnen und Bürger Erfurts und Gäste herzlich zum Gedenken an den Kriegsgräberstätten im Erfurter Südpark eingeladen.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Wenke Ehrh, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt
Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Mo, Mi, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di und Do	durchgehend 09:00 bis 17:00 Uhr
Di und Do	nach 17:00 Uhr sowie
Sa	nur mit Terminvereinbarung unter: www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:

Wir empfehlen für Fahrerlaubnisangelegenheiten dringend die Terminvereinbarung.



Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Urkundenstelle*

Mo, Di, Do, Fr	09:00 bis 12:30 Uhr
Di	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

* montags geschlossen

Ausländerbehörde

nur mit Terminvereinbarung unter:
www.erfurt.de/buergerservice

oder QR-Code scannen:

Bürgerservice Bau/Bauinformationsbüro/Kartenstelle
Warsbergstraße 1

Öffnungszeiten:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag - Freitag und Dienstag sowie Donnerstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: Tel. 655-6021/6022, Antragsausgabe: Tel. 655-6024
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de
Bauinformationsbüro, Tel. 655-3914, E-Mail: bauinfo@erfurt.de
Kartenstelle, Tel. 655-3490,
E-Mail: kartenstelle.geoinformation@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfor.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 20.11.2019 um 17 Uhr im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister 2. Verleihung der Ehrenbezeichnung für ein Ehrenortsteilratsmitglied 3. Änderungen zur Tagesordnung 4. Genehmigung von Niederschriften 4.1. aus der Stadtratssitzung vom 28.08.2019 4.2. aus der Stadtratssitzung vom 29.08.2019 5. Aktuelle Stunde 6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen 7. Entscheidungsvorlagen 7.1. LSBTIQ* Zentrum für Erfurt
Drucksache Nr. 2333/18, Einr.: Fraktion DIE LINKE 7.2. Neuausrichtung und Vereinheitlichung der Papierkorbentleerung
Drucksache Nr. 0707/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.3. Einfacher Bebauungsplan ILV696 „Regelung der Vergnügungsstätten Magdeburger Allee“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache Nr. 1028/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.4. 1. Änderung der Entgeltordnung „Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – Essengeld KitaEF – vom 20. Dezember 2017
Drucksache Nr. 1153/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige | <ol style="list-style-type: none"> 7.6. Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen zwischen der Stadt Erfurt, der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Landkreis Gotha) und der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilmkreis)
Drucksache Nr. 1238/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.7. Bebauungsplan ANV423 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße Wohnquartier Nord“, 1. Änderung – Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 1337/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT424 „Löbertor“ – Einleitungsbeschluss, Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung
Drucksache Nr. 1360/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.9. Freies WLAN in den kommunalen Seniorenclubs
Drucksache Nr. 1379/19, Einr.: Fraktion DIE LINKE 7.10. Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF
Drucksache Nr. 1569/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.11. Wahl der/des 1. ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) ohne Geschäftsbereich
Drucksache Nr. 1687/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.12. Wahl der/des 2. ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) ohne Geschäftsbereich
Drucksache Nr. 1690/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.13. Ausweitung des Parkraumkonzeptes auf die Gründerzeitviertel
Drucksache Nr. 1775/19, Einr.: Fraktion SPD 7.14. Umsetzung der Maßnahmenschwerpunkte | <ol style="list-style-type: none"> Radverkehrskonzept
Drucksache Nr. 1778/19, Einr.: Fraktion SPD 7.15. Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung
Drucksache Nr. 1866/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.16. Wahleines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
Drucksache Nr. 1871/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.17. Bebauungsplan TIE630 „Wohnen am Weißbach“; Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Drucksache Nr. 1946/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.18. Kampagne „Du und deine Buga“
Drucksache Nr. 2011/19, Einr.: Fraktion SPD 7.19. Kommerzielle sportliche Nutzung der Riethsport-halle durch Ballsportvereine/-spielbetriebs-gesellschaften
Drucksache Nr. 2013/19, Einr.: Oberbürgermeister 7.20. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
Drucksache Nr. 2097/19, Einr.: Oberbürgermeister | <ol style="list-style-type: none"> 8. Informationen |
|---|---|---|---|

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17 Uhr fortgesetzt wird.

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

Der Wahlkreisausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.2019 das nachfolgende endgültige Ergebnis der Landtagswahl für die Wahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV ermittelt und festgestellt:

Wahlkreis 24 Erfurt I		
Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	32 438	
Zahl der Wähler	20 660	
Wahlbeteiligung		63,7
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	20 345	98,5
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	315	1,5
von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf die Bewerber		
Michael Hose, CDU	4 909	24,1

Karola Stange, DIE LINKE	5 871	28,9
Torsten Haß, SPD	2 460	12,1
Corinna Herold, AfD	4 974	24,4
Michael Kost, GRÜNE	838	4,1
Christian Poloczek-Becher, FDP	868	4,3
Ibrahim, Kücük, MLPD	68	0,3
Oliver Jahn, FREIE WÄHLER	357	1,8

Als Wahlkreisabgeordnete ist damit **Frau Karola Stange**, DIE LINKE, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	20 410	98,8
Zahl der ungültigen Landesstimmen	250	1,2
von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	3 877	19,0
DIE LINKE	6 950	34,1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 658	8,1

(Fortsetzung von Seite 3)

Alternative für Deutschland	4 914	24,1
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	858	4,2
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	63	0,3
Freie Demokratische Partei	991	4,9
Piratenpartei Deutschland	99	0,5
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	227	1,1
Kommunistische Partei Deutschlands	12	0,1
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	238	1,2
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	40	0,2
Demokratie DIREKT! Thüringen	51	0,2
Die blaue Partei Thüringen	16	0,1
Graue Panther	162	0,8
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	57	0,3
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	90	0,4
Partei für Gesundheitsforschung	107	0,5

Wahlkreis 25 Erfurt II		
Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	47 135	
Zahl der Wähler	32 329	
Wahlbeteiligung		68,6
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	30 605	94,7
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	1 724	5,3
von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf die Bewerber		
Niklas Waßmann, CDU	7 574	24,7
Susanne Hennig-Wellsov, DIE LINKE	10 014	32,7
Frank Warnecke, SPD	3 890	12,7
Astrid Rothe-Beinlich, GRÜNE	4 137	13,5
Jan Siegemund, FDP	2 533	8,3
Tassilo Timm, MLPD	451	1,5
Lisa Maria Schmidt, FREIE WÄHLER	2 006	6,6

Als Wahlkreisabgeordnete ist damit **Frau Susanne Hennig-Wellsov, DIE LINKE**, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	31 942	98,8
Zahl der ungültigen Landesstimmen	387	1,2
von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	5 038	15,8
DIE LINKE	11 584	36,3
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 896	9,1
Alternative für Deutschland	5 246	16,4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3 365	10,5
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	57	0,2
Freie Demokratische Partei	1 876	5,9
Piratenpartei Deutschland	165	0,5
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	547	1,7

Kommunistische Partei Deutschlands	13	0,0
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	307	1,0
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	100	0,3
Demokratie DIREKT! Thüringen	125	0,4
Die blaue Partei Thüringen	13	0,0
Graue Panther	190	0,6
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	94	0,3
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	187	0,6
Partei für Gesundheitsforschung	139	0,4

Wahlkreis 26 Erfurt III		
Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	48 433	
Zahl der Wähler	34 646	
Wahlbeteiligung		71,5
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	34 314	99,0
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	332	1,0
von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf die Bewerber		
Dominik Kordon, CDU	5 596	16,3
Bodo Ramelow, DIE LINKE	14 451	42,1
Denny Möller, SPD	2 541	7,4
Marek Erfurth, AfD	4 816	14,0
Dirk Adams, GRÜNE	3 935	11,5
Thomas Kemmerich, FDP	2 399	7,0
Lea Weinmann, MLPD	138	0,4
Detlef-Michael Frahm, FREIE WÄHLER	438	1,3

Als Wahlkreisabgeordneter ist damit **Herr Bodo Ramelow, DIE LINKE**, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	34 404	99,3
Zahl der ungültigen Landesstimmen	242	0,7
von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	5 863	17,0
DIE LINKE	10 388	30,2
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	3 648	10,6
Alternative für Deutschland	4 913	14,3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 983	14,5
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	58	0,2
Freie Demokratische Partei	2 304	6,7
Piratenpartei Deutschland	258	0,7
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	783	2,3
Kommunistische Partei Deutschlands	35	0,1
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	341	1,0
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	103	0,3
Demokratie DIREKT! Thüringen	127	0,4
Die blaue Partei Thüringen	13	0,0
Graue Panther	189	0,5
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	97	0,3

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	193	0,6
Partei für Gesundheitsforschung	108	0,3

Wahlkreis 27 Erfurt IV		
Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der Wahlberechtigten	36 057	
Zahl der Wähler	23 783	
Wahlbeteiligung		66,0
Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen	23 410	98,4
Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen	373	1,6
von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf die Bewerber		
Prof. Dr. Regina Polster, CDU	4 038	17,2
André Blechschmidt, DIE LINKE	7 548	32,2
Dr. Cornelia Klisch, SPD	3 638	15,5
Stefan Möller, AfD	4 913	21,0
Fabian Gabriel, GRÜNE	1 567	6,7
Franziska Baum, FDP	1 159	5,0
Sabine Dimler, MLPD	98	0,4
Harald Neubacher, FREIE WÄHLER	449	1,9

Als Wahlkreisabgeordneter ist damit **Herr André Blechschmidt, DIE LINKE**, gewählt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Zahl der gültigen Landesstimmen	23 504	98,8
Zahl der ungültigen Landesstimmen	279	1,2
von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste		
Christlich Demokratische Union Deutschlands	3 769	16,0
DIE LINKE	8 718	37,1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 215	9,4
Alternative für Deutschland	4 569	19,4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 522	6,5
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	43	0,2
Freie Demokratische Partei	1 295	5,5
Piratenpartei Deutschland	133	0,6
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	342	1,5
Kommunistische Partei Deutschlands	19	0,1
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	252	1,1
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei	76	0,3
Demokratie DIREKT! Thüringen	84	0,4
Die blaue Partei Thüringen	10	0,0
Graue Panther	169	0,7
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	72	0,3
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	91	0,4
Partei für Gesundheitsforschung	125	0,5

Erfurt, 15.11.2019

Norman Bulenda
Kreiswahlleiter

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ZUM BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1702/19 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Im Amtsblatt Nr. 20/2019 wurde auf den Seiten 3 bis 12 die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse bekannt gemacht. Dabei wurde eine falsche Anlage veröffentlicht. Folglich wird der Beschluss mit der richtigen Anlage nochmals öffentlich bekannt gemacht.

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Genauere Fassung:

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 25.09.2019 nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1702/19) beschlossen und damit die Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(Fortsetzung von Seite 5)

(8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 3 Satz 4 vier volle Kalendertage.

(9) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.

(3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächstfolgenden Stadratsitzung durch Dritte kann erfolgen wenn:

- alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages informiert werden,
- die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,
- nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,
- eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratssitzungssaales unterbleibt und
- Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.

(5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadratsitzungen in Bild und Ton mitschneiden, sofern das Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.

(2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, über die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht

auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8

Drucksachen

(1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen), das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der jeweiligen Frist des § 1 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

(2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:

- a) Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
- b) Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
- c) Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
- d) Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
- e) Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 4)
- f) Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
- g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung (§ 13).

(3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem am Abend desselben Tages abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9

**Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/
Anfragen von Stadtratsmitgliedern**

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtra-

tes, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.

- a) Die Beantwortung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im nächsten Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.
- b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des Stadtrates stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt bei Ausschussverweisung nicht. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

(4) Die Drucksachen werden zwei Wochen nach der Beantwortung in digitaler Form und gut auffindbar auf der Webseite der Stadt veröffentlicht.

§ 10

Aktuelle Stunde

(1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragschluss für Stadtratvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben sowie Inhalt und Aktualität des Themas schriftlich zu begründen. Die Aktuelle Stunde ist zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.

(2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit.

Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Ausspra-

(Fortsetzung von Seite 7)

che auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragsingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11 Entscheidungsvorlage / Änderungs- Ergänzungsanträge/ Stellungnahme der Stadtverwaltung

(1) Entscheidungsvorlagen sollen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag soll durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) erklärt werden und soll im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

(3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.

(4) Änderungs-/Ergänzungsanträge sollen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Er sollte im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen.

§ 12 Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13

Informationen aus der Verwaltung

Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.

§ 14

Drucksachen zur Tagesordnung

(1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen sollen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Stadtrat oder im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird. Kann das Stadtratsmitglied sowie ein Ausschussmitglied der Fraktion im Ausschuss oder die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister nicht an der nächsten Sitzung des Ausschusses teilnehmen, so ist auf Antrag die Angelegenheit einmalig auf eine zu benennende nächste Sitzung zu verschieben. Alternativ erfolgt eine schriftliche Beantwortung von bis zu zwei Nachfragen in zwei Wochen.

(3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.

(4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.

(5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigefügt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktage nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

(6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratssitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.

(7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grund-

sätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.

(8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.

(9) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.

(10) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15 Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.

(2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.

(3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.

(4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empo-

(Fortsetzung von Seite 8)

re des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.

(9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

**§ 16
Sitzungsverlauf/Redezeit**

(1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.

(3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Unterbrechungen der Sitzung von 10 Minuten finden auf Antrag einer Fraktion vor der Entscheidung über die Dringlichkeit von Entscheidungsvorlagen statt.

(4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.

(5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.

(6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.

(7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.

(8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.

(10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt drei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt maximal zehn Minuten.

(11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredizeit von 10 Minuten beschließen.

(12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

(13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

**§ 17
Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Schließung der Sitzung,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
5. Verweisung an den zuständigen Ausschuss,
6. Schluss der Aussprache,
7. Schluss der Redeliste,
8. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
9. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
11. Antrag auf Einzelabstimmung,
12. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
13. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
14. zur Sache.

(2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,
- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
- c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
- d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.

(3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.

(4) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und ein Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

**§ 18
Beschlüsse und Wahlen**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen

(Fortsetzung von Seite 9)

ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.

(7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
6. die Abstimmungsergebnisse,
7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,
8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
9. die Beschlüsse.

(2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.

(3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

(5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadtarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadtarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.

(6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.

(7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.

(8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.

(9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.

(10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20 Behandlung von Beschlüssen

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung

(Fortsetzung von Seite 10)

stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

**§ 21
Auskunft**

(1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

**§ 22
Fraktionen**

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

**§ 23
Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werkausschusses, einer Werkleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,
- c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
- d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
- e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
- f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
- g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,
- h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

**§ 24
Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 25 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; Näheres regelt § 25 Abs.1. Abweichende gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsteilrates vertreten lassen.

(8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein

(Fortsetzung von Seite 11)

viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

(11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.

(13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;
- b) den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- d) den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- f) den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürger-

- meisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- h) den Jugendhilfeausschuss; die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung;
- i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- m) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
- n) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.

(2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag

(Fortsetzung von Seite 12)

- von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Kultur

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
 - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
 - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
 - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
 - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
 - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
- Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);

(Fortsetzung von Seite 13)

- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- Grundsatzfragen der Digitalisierung;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;

- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

h) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und -verbände.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

n) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorbereitungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungsleitung des Stadtrates und den Leitungen der Fraktionen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 27

Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juni 2019 in Fassung der 1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 1388/19 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 02.10.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 763) und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 25.09.2019 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0833/19) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger wird

Abs. 3 Satz wie folgt ergänzt [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen (**u. a. auch um Poller, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke**) zu entfernen sind.

Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubeentwicklungen sind zu vermeiden.

Artikel 2

1. In § 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes wird

- Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. **Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten.**

Artikel 3

- Anlage (a) der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen) wird wie folgt geändert:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
An der Büßleber Grenze	ES IV
Azmanssdorfer Straße	ES IV
Bodenfeldallee	ES IV
Breitscheidstraße	ES III
Büßlebener Straße (ab 01.01.2021)	ES IV
Chamissostraße	ES III
Erfurter Allee (ab 01.01.2021)	ES IV
Erfurter Straße	ES IV
Joseph-Meyer-Straße	ES IV
Kirchhofgasse	S III
Kühnhäuser Straße	
(Mittelhausen, von Erfurter Straße bis August-Röbling-Straße)	ES IV
St.-Christophorus-Straße	ES IV
St.-Florian-Straße	ES IV
Straußfurter Straße	ES IV
Zum Stotternheimer See (von Erfurter Landstraße bis zum Bahnübergang)	ES IV
Zur Waidmühle (von Erlgrund bis Kersplebener Chaussee)	ES IV

Artikel 4 - In-Kraft-Treten

(1) **Die 2. Änderung der Satzung** über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am **01.01.2020 in Kraft**.

ausgefertigt: Erfurt, 25.10.2019

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.10.2019 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1112/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Einrichtung eines Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderplanung“

Genaue Fassung:

01 Es wird ein Unterausschuss zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017–2021 eingerichtet. Der Unterausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) sieben Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes,
- b) vier Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,
- c) zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes,
- d) ein Mitglied aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen,
- e) ein Mitglied aus dem Amt für Bildung.

(Fortsetzung von Seite 15)

02 Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Kinder- und Jugendförderplanes 2017 - 2021,
- Erarbeitung eines Verfahrens zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes bis zum 31.12.2019.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1113/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung“

Genauere Fassung:

01 Es wird ein Unterausschuss zur Umsetzung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung 2019 – 2023 eingerichtet. Der Unterausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) sieben stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes,
- b) vier Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,
- c) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes,
- d) je ein beratendes Mitglied auf Vorschlag der AG „Ambulante flexible Hilfen zur Erziehung“, der AG „Stationäre Hilfen zur Erziehung“ und der AG „Beratungsstellen“ der Stadt Erfurt (nach § 78 SGB VIII).

02 Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung,
- mindestens zweijährige Berichterstattung über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen, Inobhutnahmen und Gefährdungseinschätzungen,
- jährliche Überprüfung der Einhaltung des Bedarfschlüssels von 1 Beratungsfachkraft pro 18.000 Einwohner für die Erziehungsberatungsstellen,
- Erarbeitung eines Verfahrens zur Fortschreibung des Jugendhilfeplanes Hilfe zur Erziehung.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1114/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Einrichtung eines Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen“

Genauere Fassung:

01 Es wird ein Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) sieben stimmberechtigte Mitglieder (eins pro Fraktion im Erfurter Stadtrat) aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- b) vier Mitglieder aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes

stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes

- c) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes
- d) ein stimmberechtigtes Mitglied benannt durch den Stadtelternbeirat Kindertageseinrichtungen
- e) ein stimmberechtigtes Mitglied benannt durch den Tagesmütter Erfurt e.V.
- f) ein stimmberechtigtes Mitglied benannt durch die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften Fachhochschule Erfurt
- g) ein beratendes Mitglied benannt durch das Amt für Soziales und Gesundheit/ Abteilung Gesundheit

02 Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanungen Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege (DS 0199/16)
- Erarbeitung einer jährlichen Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege (gemäß § 20 ThürKitaG sowie DS 0199/16)
- Begleitung der Umsetzung der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 0196/18 sowie DS 2516/18)
- Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung im Jahr 2021 hinsichtlich der Aktualität der Datelage sowie der getroffenen Prognosen sowie ggf. Anpassung des Planungsdokumentes (DS 2516/18, Punkt 6.3.8)
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Stärkung und Weiterentwicklung der Tagespflege gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes (DS 2516/18, Punkt 6.3.3)
- Vorberatung des aus den Jugendhilfeausschuss verwiesenen Themen zum Themenfeld Kindertageseinrichtungen
- Anpassung der Konzeption zur Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Erfurt (DS 0199/16)

Die Ergebnisse im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1115/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Einrichtung eines Unterausschusses „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“

Genauere Fassung:

01 Es wird ein Unterausschuss „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“ eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) sieben stimmberechtigte Mitglieder (eins pro Fraktion) auf Vorschlag, der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- b) drei stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes

c) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes

- d) ein beratendes Mitglied benannt durch die AG nach § 78 SGB VIII für den Leistungsbereich § 16 SGB VIII
- e) ein beratendes Mitglied benannt durch das Kuratorium des lokalen Bündnisses für Familie Erfurt
- f) ein beratendes Mitglied benannt durch das Amt für Soziales und Gesundheit/ Abteilung Gesundheit

02 Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:

- Begleitung der Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Berichts zur Fachplanung Familienbildung und Familienförderung (DS 2518/18)
- Erarbeitung der Maßnahmeplanung Familienbildung und Familienförderung für den Zeitraum 2021-2025 gemäß Planungsdesign (DS 2518/18, Punkt 8)
- Beratung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Familienbildung und Familienförderung (DS 2518/18, Punkt 6.5.3.1 sowie 8.2)
- Beratung zu den Entwicklungen des Landesprogramms „eins99“
- Vorberatung des aus den Jugendhilfeausschuss verwiesenen Themen zum Themenfeld „Familienbildung und Familienförderung“

Die Ergebnisse im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1203/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf den DRK-Landesverband Thüringen e. V.

Genauere Fassung:

Dem DRK-Landesverband Thüringen e. V. wird auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 ThürKitaG die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1204/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf die AWO AJS gGmbH

Genauere Fassung:

Der AWO AJS gGmbH wird auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 ThürKitaG die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1205/19

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf den Paritätischen Landesverband Thüringen e. V.

Genauere Fassung:

Dem Paritätischen Landesverband Thüringen e. V. wird auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 ThürKitaG die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1206/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt - Thüringen

Genauere Fassung:

Der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen wird auf der Grundlage des §26 Abs.2 ThürKitaG die Fachberatung nach §11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1208/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf die Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH

Genauere Fassung:

Der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH wird auf der Grundlage des §26 Abs.2 ThürKitaG die Fachberatung nach §11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1209/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf den Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.

Genauere Fassung:

Dem Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. wird auf der Grundlage des §26 Abs.2 ThürKitaG die Fachberatung nach §11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1210/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Genauere Fassung:

Dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird auf der Grundlage des §26 Abs.2 ThürKitaG die Fachberatung nach §11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1211/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Übertragung der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG auf die TSA Bildung und Soziales gGmbH

Genauere Fassung:

Der TSA Bildung und Soziales gGmbH wird auf der Grundlage des §26 Abs.2 ThürKitaG die Fachberatung nach §11 ThürKitaG für die zugeordneten Kindertageseinrichtungen übertragen.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1309/19
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Konst.) vom 22.08.2019

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Genauere Fassung:

Die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung wird beschlossen.

Anlage 1 der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des JHA vom 22.08.2019

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) und den Bestimmungen der Satzung des Jugendamtes der Stadt Erfurt vom 17. Mai 1999 hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt am 22.08.2019 die nachfolgende Geschäftsordnung (Beschluss zur Drucksachen 1309/19) beschlossen

1. Allgemeines

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Saal gewiesen werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere

behandelt:

- a) Stellungnahme zur Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - SGB VIII - KJHG),
- b) Grundstücksangelegenheiten, die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten

In allen anderen Fällen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.

(4) Die Unterausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich.

2. Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einberufung

- (1) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Jugendhilfeausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung und nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes fest. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 6 Einladung zur Sitzung

- (1) Die stimmberechtigten, deren Stellvertreter und beratenden Mitglieder des Ausschusses werden zu den Sitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich unter

(Fortsetzung von Seite 17)

Beifügung der Tagesordnung und der damit zusammenhängenden Unterlagen eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 7 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht

worden ist.

§ 8 Drucksachen

(1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:

- a) Einwohnerfragestunde siehe § 11 GesChO JHA
- b) Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.
- c) Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.
- d) Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.
- e) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung, Informationen JHA oder Informationsaufforderung dient einmalig oder regelmäßig zur Unterrichtung des Jugendhilfeausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie werden entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.

§ 9 Angelegenheiten der Tagesordnung

(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, einem Jugendhilfeausschussmitglied oder einem Unterausschuss beantragt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Bereich Oberbürgermeister eingegangen sind. (2) In der Sitzung können nur solche Beratungsgegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Beratungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann) der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt.

3) Angelegenheiten, die der Jugendhilfeausschusses abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

§ 10 Anfragen

Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten der Jugendhilfe können von jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses an den Oberbürgermeister sowie an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gerichtet werden. Die schriftliche Antwort soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Fragesteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Jugendhilfeausschuss räumt in jeder Sitzung gemäß § 14 (5) ThürKJHAG jedem Einwohner, insbesondere jedem Jugendlichen und jedem Kind sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen das Recht ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beziehen.

(2) Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Mündlich gestellte Fragen werden in ihrer Reihenfolge durch den Vorsitzenden festgelegt.

(3) Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(4) Zu den Fragen an den Jugendhilfeausschuss kann der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Zu Fragen an die Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Soweit eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung innerhalb einer durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Frist schriftlich.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann Fragen, die nicht umfassend beantwortet worden sind bzw. eine umfassende Diskussion erfordern, in die zuständigen Unterausschüsse zur Vorberatung verweisen. Dem Fragesteller ist in den Unterausschüssen das Recht einzuräumen, nochmals angehört zu werden.

3. Sitzungsverlauf

§ 12 Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet

(Fortsetzung von Seite 18)

die Sitzung und übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit leitet der Stellvertreter die Sitzung oder bei dessen Abwesenheit ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

(2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Wird hierbei die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Wird der Jugendhilfeausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.

(6) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Jugendhilfeausschuss beschlussunfähig ist

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende oder ein bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.

(2) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist Bericht zu geben. Den Arbeitsgemeinschaften, die den Sitzungsgegenstand betreffen, wird das Recht auf Anhörung eingeräumt.

(3) Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zum Beratungsgegenstand gutachterlich gehört werden.

(4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
- c) Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Auf Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schließung der Sitzung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
- e) Verweisung an einen Unterausschuss,
- f) Abbruch der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung,
- g) Antrag auf Einzelabstimmung (§15 Abs.1),
- h) Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge (§15 Abs.2),
- i) zur Sache.

§ 15 Abstimmung

(1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn, der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Jugendhilfeausschuss, das einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Vorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Reihenfolge.

(3) Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine geheime oder namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von einem zu bestimmen-

den Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Jugendhilfeausschuss vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Jugendhilfeausschuss kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Jugendhilfeausschuss beschließt.

4. Sitzungsniederschrift

§ 16 Form und Inhalt

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist ein internes Informationsmedium der geschäftsführenden Dienststelle zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die entsprechenden

(Fortsetzung von Seite 19)

Stellen zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonbänder sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. die Namen der abwesenden Mitglieder einschließlich zeitweiser Anwesenheit,
- b) die Tagesordnung,
- c) Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
- d) die Beschlussergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, Enthaltung)
- e) den Wortlaut jeder Äußerung, wenn dies von einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewünscht wird,
- f) die Nichtmitwirkung eines Mitgliedes gem. § 7.

(3) Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.

(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung wird jeder Fraktion sowie jedem Mitglied zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 1 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zulässig und bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen, in der geschäftsführenden Dienststelle und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

5. Vorberatende Ausschüsse

§ 17 Unterausschüsse

(1) Gemäß § 12 der Satzung des Jugendamtes setzt der Jugendhilfeausschuss zeitweilige Unterausschüsse durch Beschluss ein.

(2) Die Zusammensetzung von zeitweiligen Unterausschüssen regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.

(3) Die Mitglieder der zeitweiligen Unterausschüsse sowie deren Stellvertretung werden durch den Jugendhilfeausschuss namentlich bestellt. Es kann ein2. Stellvertreter benannt werden.

(4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen aller Unterausschüs-

se teilzunehmen. Sind sie für diesen jedoch nicht benannt, so besitzen sie kein Stimmrecht.

(5) Die Unterausschüsse benennen ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

(1) Die Unterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung von Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses.
- Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- sonstige Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss dem Unterausschuss durch Beschluss überträgt.

(2) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 19 Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Vorsitzenden des Unterausschusses.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Arbeit der zeitweiligen Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen zur Einberufung, Einladung, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift.

6. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 21 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Menschen aller Geschlechter.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss zur Drucksache 1309/19 des Jugendhilfeausschusses vom 22.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. August 2014 zuletzt geändert durch Beschluss zur Drucksache 0127/17 am 16. Februar 2017 außer Kraft. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1505/19

der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2019

Stellungnahme zur 3. Änderung der Planfeststellung vom 10.06.2019 zum überarbeiteten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbescheides zum Rahmenbetriebsplan sowie auf Zulassung

des Hauptbetriebsplanes 2018-2021

Genauere Fassung:

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 2) zur beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 2 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Oktober 2019 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden. ■

Öffentliche Bekanntmachung Soldatengesetz

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58c Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1570)

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Amt 32-02
99111 Erfurt

oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare können auf der Internetseite der Stadt Erfurt abgerufen werden.

Bürgeramt ■



Bitte ausfüllen, ausdrucken und unterschrieben an das Bürgeramt der Stadt Erfurt zurück!

Bürgeramt
Abt. Bürgerservice



Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) in der jeweils gültigen Fassung

Name, Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="text"/>	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt im nachfolgenden Fall nicht zu übermitteln:

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Meine Unterschrift	Datum

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, im o. g. Fall der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, Einwohner der Stadt Erfurt sind und im nächsten Jahr volljährig werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen des Feldes einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 abgegeben oder an die u. a. Postanschrift gesendet werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich.

32-02.09
10.17
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-5444
Fax 0361 655-7777

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32
99111 Erfurt

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

Online:
E-Mail: bs-sekretariat@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef114379



Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung sowie ein Nachweis der Weiterbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit nach der Ausbildungskonzeption der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA)
- mehrjährige Berufserfahrung als Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Führerschein der Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- nachgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und relevanter Rechtsvorschriften wie Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch VII, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Gewerbe- und Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- ausgeprägte soziale Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit und Belastbarkeit

Bewertung: E 11 TVöD
Bewerbungsfrist: 29. November 2019

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Förderung und Maßnahmen zur Stadterneuerung/Soziale Stadt

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Stadt-, Regional-, Raumplanung oder Architektur

2. Wünschenswert sind:

- Erfahrungen im Quartiersmanagement
- umfassende Kenntnisse des Vertrags- und Vergaberechts, anwendungsbereite Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Verwaltungsrechts, des Förderrechts sowie der

- Standard- und fachspezifischen Software
- anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere: BauGB und BauNVO mit allen tangierenden Rechtsvorschriften sowie einschlägige Fachplanungsgesetze (insbesondere ThürStbFR, ThürBO, ThürKO, ThürVwVfG, LHO, ThürDSchG, HOAI, VOB A/B,VgV), einschlägige Förderrichtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber, II.WobauG, ThürWoFG, VV zum Vollzug der Bindung geförderter Wohnungen, II.BV, europäische Beihilfevorschriften, DIN-Normen Bau, Makler- und Bauträgerverordnung, BGB, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, eine sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise sowie Planungsvermögen

Bewertung: E 11 TVöD
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2019

Im **Amt für Soziales und Gesundheit** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Zentrale Dienste/DV-Organisation

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker, IT-Systemelektroniker oder Systeminformatiker

2. Wünschenswert sind:

- ausgeprägte Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen auf den Gebieten PC-Technik, PC-Betriebssysteme, Makroprogrammierung, MS-Office-Anwendungen sowie bzgl. der eingesetzten fachspezifischen Anwendungen, statistische Grundkenntnisse, Grundkenntnisse im Sozialrecht bzw. der einschlägigen Prüfschemata
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Sozialwesens (SGB), des Asylrechts und des öffentlichen Gesundheitswesens (ÖGD), ThürKO, ThürDSG und weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, eine sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise sowie gutes Planungsvermögen und eine gute Auffassungsgabe

Bewertung: E 9b TVöD
Bewerbungsfrist: 6. Dezember 2019

Im **Amt für Soziales und Gesundheit** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Leistungen zur Teilhabe

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst, ein Hochschulabschluss (Diplom FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung, ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mit einer Bewertung von mindestens E 9b

2. Wünschenswert sind:

- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere SGB I-XII, BGB, EStG, Thür. Landesrahmenvertrag gem. SGB IX, Ortsrecht sowie Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts und anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Belastbarkeit, ein gutes schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit sowie Fortbildungsbereitschaft

Bewertung:
Beschäftigte: E 9c TVöD
Beamte: A 10 BesO des ThürBesG
Bewerbungsfrist: 27. November 2019

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines/einer Stadtoberinspektors/Stadtoberinspektorin (BesGr. A10 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte/-innen statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Im **Amt für Soziales und Gesundheit** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sozialarbeiter (m/w/d) Leistungen zur Teilhabe

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer sozialpädagogischen Fachrichtung

2. Wünschenswert sind:

- mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere Sozialgesetzbücher I-XII, ThürAGSGB XII, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, hohe physische und psychische Belastbarkeit, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit

(Fortsetzung von Seite 22)

Bewertung: S 12 TVöD
Bewerbungsfrist: 27. November 2019

Weitere Studien- und Ausbildungsplatzangebote für das Ausbildungsjahr 2020

- Bachelor of Engineering – Bauingenieurwesen DUAL
- Praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher (PIA)

Bewerbungsfrist: 02.12.2019

- Gärtner - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Bewerbungsfrist: 17.02.2020

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website

➔ www.erfurt.de/ausbildung

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

- Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.
- Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite

➔ www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist. ■

Mindestgebot: 760.000 EUR

➔ www.erfurt.de/ef131903

Angebotsfrist: 13. Januar 2020 (Posteingangsstempel)

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Stadt ist nicht zur Vergabe an einen bestimmten Interessenten verpflichtet!

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien

oder unter der Hotline 0361 655-4444. ■

Ende der Ausschreibungen

Einwohnerversammlung des Oberbürgermeisters

Am 10.12.2019 um 17 Uhr findet eine Einwohnerversammlung mit dem Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 1 ThürKO statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet im Rathaus, Raum 225, statt. Im Vorfeld der Einwohnerversammlung können die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen an den Beauftragten für Ortsteile und Ehrenamt,

➔ ortsteile@erfurt.de,

Telefon 0361 655-1051 oder an die Bürgerbeauftragte,

➔ buergerbeauftragte@erfurt.de,

Telefon 0361 655-1005, stellen. ■

Bauaufsicht geschlossen

Aus organisatorischen Gründen sind die Abteilungen Bauaufsicht und Denkmalschutz im Bauamt vom 25. bis 29. November 2019 geschlossen. ■

Informationen zur verkehrsorganisatorischen Maßnahmen während des Weihnachtsmarktes

Vom 26. November bis zum 22. Dezember 2019 findet der 169. Erfurter Weihnachtsmarkt statt, der umfangreiche verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich macht.

Dabei wird auf die in den vergangenen Jahren optimierte Verkehrsführung zurückgegriffen.

Auf einige Schwerpunkte sei an dieser Stelle wieder besonders hingewiesen:

1. Die Andreasstraße wird vom Domplatz in Richtung Nordhäuser Straße als Einbahnstraße ausgewiesen. Einfahren dürfen an der Kreuzung Blumenstraße/Moritzwallstraße lediglich Fahrzeuge des ÖPNV sowie Radfahrer.
2. Von dieser Regelung betroffen sind auch die Bewohner des Andreasviertels. Ein entsprechendes Rechtsfahrgebot (in Richtung Nordhäuser Straße) gilt für alle aus dem Quartier ausfahrenden Fahrzeuge.
3. Das Lauentor in Richtung Domplatz, die Cusanusstraße Richtung Maximilian-Welsch-Straße so-

wie die Henning-Goede-Straße werden ebenfalls als Einbahnstraßen beschildert.

4. Die Zufahrt zum Parkhaus Am Domplatz ist somit nur über das Lauentor bzw. die Maximilian-Welsch-Straße möglich.
5. Insbesondere an den Wochenenden müssen Parkplatzsuchende nach Füllung des Parkhauses Am Domplatz konsequent abgewiesen werden.
6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit für die sehr starken Fußgängerbeziehungen zwischen Marktstraße und Domplatz wird von Freitag bis Sonntag bei Bedarf die Durchfahrt aus Richtung Lauentor zur Domstraße/Kettenstraße unterbunden (ausgenommen Anliegerverkehr).
7. Um die Erreichbarkeit dieses Quartieres sicherzustellen, wird der Poller in der Meister-Eckehart-Straße für die Dauer des Weihnachtsmarktes abgesenkt.
8. Bewohner der Innenstadt sind weiterhin berechtigt, mit ausgelegtem gültigem Bewohnerparkausweis in allen Quartieren auf ausgewiesenen Bewohnerparkflächen zu parken.
9. Um den Parksuchverkehr zu minimieren, werden auch in diesem Jahr die P+R- Parkplätze wieder besonders ausgewiesen. Diese müssen auch von Fahrzeugen, die die Kriterien der in Erfurt geltenden Umweltzone nicht erfüllen, genutzt werden. Mit der Stadtbahn existiert von dort regelmäßig eine komfortable Verbindung zum Domplatz bzw. der Altstadt.
10. Der Parkplatz Günterstraße wird jeweils nur an den Wochenenden für das erhöhte Aufkommen an Reisebussen vorgehalten. Von Sonntag 20 Uhr bis Samstag 8 Uhr steht der Parkplatz ausschließlich für das Bewohnerparken zur Verfügung (nur mit einem entsprechenden Bewohnerparkausweis).
11. Um entsprechende Kapazitäten für Reisebusse vorhalten zu können, werden die rechte Fahrspur der Gothaer Straße in stadtauswärtiger Richtung sowie auf dem Juri-Gagarin-Ring die rechte Fahrspur zwischen Hospitalplatz und Haus der sozialen Dienste bereitgestellt. Auch hier wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.
12. Für auswärtige Besucher, die aus Richtung Westen bzw. der A71 (AS Erfurt-Bindersleben) anreisen, stehen neben den bekannten P+R-Plätzen erneut die Parkmöglichkeiten des Flughafens Erfurt-Weimar zur Verfügung. Das entsprechende Ticket gilt für das Parken und die Fahrt mit der Stadtbahn.

Erfahrungsgemäß sind die vorhandenen Parkhäuser und Parkplätze, insbesondere an den Wochenenden, schnell besetzt. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der öffentlichen Parkflächen in der Innenstadt nur von Bewohnern mit einem gültigen Bewohnerparkausweis genutzt werden kann.

Um sicherzustellen, dass Besucher und Bürger trotz allem den Weihnachtsmarkt mit seinem Flair genießen können, ist die wichtigste Empfehlung für alle Gäste, den Erfurter Weihnachtsmarkt und die Innenstadt möglichst nur mit Stadtbahn und Bus zu besuchen. Für viele Erfurter ist die Innenstadt gut zu Fuß oder, bei entsprechendem Wetter, auch mit dem Fahrrad zu erreichen. ■

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zum Verkauf aus.

**Objekt-Nr. 534
Erfurt-Nord, Alfred-Delp-Ring
Baugrundstück**

Grundstücksfläche: 5.826 m², vertragsfrei

Deutschlands Bio-Städte Tagung im Erfurter Rathaus



Diskutiert wurden Umstellung auf „Bio“ und die Beratung der Küchen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Anfang der Woche tagte im Erfurter Rathaus das „Netzwerk Biostädte“, in das die Stadt 2017 eingetreten war. Oberbürgermeister Bausewein begrüßte die Gäste aus Nürnberg, Bremen, Leipzig und den anderen Bio-Städten Deutschlands, die gemeinsam über bioregionale Gemeinschaftsversorgung, biofaire Beschaffung der Verwaltung und andere Themen beraten wollten.

Vorrangig ging es um den Austausch zur Schulversorgung, aber auch um die Etablierung von Ökomodell-Regionen.

Auch in Erfurt beschäftigt man sich aktuell mit Fragen der Kita-Kuchenumstellung auf „Bio“ und der prozessbegleitenden Beratung der Küchen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Für alle war das Treffen gewinnbringend, denn selbst in großen Städten ist zur Erreichung des Ziels, bioregionale Wirtschaftskreisläufe und damit Gesundheit und Umweltschutz zu fordern, noch viel Gestaltungsfreiraum.

Spannendes zum Nordpark Erfurts „Grüne Reihe“ erweitert



Die neuen Hefte sind bei der Erfurter Tourismus & Marketing GmbH am Benediktsplatz erhältlich.

Mit dem Thema „Nordpark“ beschäftigt sich das nunmehr 12. Heft aus Erfurts „Grüne(r) Reihe“. Wie bereits auch in den vorangegangenen Veröffentlichungen des städtischen Gartenamtes, wird diesmal die geschichtliche Entwicklung der nördlichen Wallanlagen, einschließlich des neu umgestaltenden Nordparks, beschrieben.

Neben vielen historischen Fotos und Plänen erfährt der Leser viel Wissenswertes über den Erfurter Norden zwischen Karlstraße und Riethstraße. Wer erinnert sich noch an das Gartenlokal „Auenkeller“ oder den Zehnmeter-Sprungturm im Nordbad? Dies alles wird, wie auch die Historie des vom Gartendirektor Max Bromme entworfenen Nordparks, in dieser Broschüre beschrieben.

Das Heft ist, wie auch die anderen elf Broschüren aus Erfurts „Grüne(r) Reihe“ bei der Erfurter Tourismus & Marketing GmbH am Benediktsplatz erhältlich.

Pflanztag im Bürgerpark Treffpunkt an der Haltestelle



Roland Berndt, schon beim letzten Mal dabei, ist es wichtig, dass man Anpflanzungen vornimmt.

Am Dienstag, dem 19. November, laden Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Dr. Sascha Döll, Amtsleiter des Garten- und Friedhofsamtes, von 10 bis 14 Uhr herzlich zum 5. Pflanztag in den „Bürgerpark Sulzer Siedlung“ ein. Treffpunkt ist die Grünfläche zwischen der Heinrich-Credner-Straße und dem Nödaer Weg in der Nähe der Haltestelle „Sulzer Siedlung“ der Stadtbuslinie 30.

Interessierte Bürger, Vertreter von Umweltverbänden und die Aktiv-Schule Erfurt bringen gemeinsam mit dem Oberbürgermeister und dem Amtsleiter gesponserte Gehölze in die Erde.

Auch für die Zukunft werden tatkräftige Förderer und Unterstützer gesucht, welche einen oder mehrere Bäume oder Sträucher erwerben und selbst pflanzen möchten. Interessenten können sich unter der Telefonnummer 0361 655-5893 an die Abteilung Landwirtschaft und Forsten im Garten- und Friedhofsamt wenden, die die Pflanzaktion organisiert.

Eichhörnchen verstecken Nüsse, Maulwürfe setzen auf Regenwürmer

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (62) bringt Lesetipps zum Überleben der Tiere in Eis und Schnee

„Es ist fast wie surfen im Internet – nur ohne Werbung“, sagt Christina Klauke, Bibliotheksfachfrau aus der Erfurter Stadtbibliothek mit Blick auf die spannenden Kindersachbücher der Bibliothek verschmitzt. Tatsächlich böten die Bücher auch für Erwachsene eine ausgesprochen unterhaltsame Lektüre und bereicherten die Allgemeinbildung besser, als die vielen, oft verlorenen Stunden am PC.

In ihren abwechslungsreichen bibliothekspädagogischen Workshops erfährt man, auf welche Weise Maulwürfe ihre Vorräte an Regenwürmern frisch halten, ohne dass ihnen das Futter davonkriechen kann, oder was es mit den unterirdischen Massenquartieren der Reptilien auf sich hat. Schließlich fand man schon mehrere Hundert Tiere ganz verschiedener Arten in kleinen Erdhöhlen.

Oder wissen Sie, welche Warmblüter im Winter nur noch fünf Herzschläge pro Minute aufweisen? Und was versteht man unter dem Mäuselsprung, dessen typische Spuren im Schnee erkennbar sind?

Und ist auch denjenigen, die wissen, dass Zugvögel im Winter Mitteleuropa verlassen und die kalte Jahreszeit



Süße spitze Öhrchen, ein buschiger Schwanz und winzige Pfötchen ... und doch hat das niedliche „Puschelohr“ gefährliche Feinde ... Foto: Giedrius Stakauskas - 123RF

in warmen Ländern verbringen, bekannt, welche Vögel in Deutschland Zuflucht suchen? „Titel wie ‚Schnee-

huhn, Reh und Haselmaus‘ von Thomas Müller oder ‚Wanderungen‘ von Mike Unwin und Jenni Desmond verführen gleichsam zum Durchlesen, ohne innezuhalten“, weiß Christina Klauke, „...jede einzelne Seite bietet im Gegensatz zum ‚Wisch-und-Weg-Modus‘ neben anderem faszinierende Reisebeschreibungen der Monarchfalter, der Weihnachtsinsel-Krabben oder der Palmenflughunde.“ Durch sehr detaillierte Abbildungen dienen einzelne Bücher zudem gleichzeitig zum tatsächlichen sicheren Bestimmen der vielen unterschiedlichen Vögel, Säugetiere oder Reptilien.

Quasi als Einsteigerbuch empfiehlt Christina Klauke Susanne Rihns „Wir schlafen, bis der Frühling kommt“. Regelmäßig wählt die Bibliothekarin aus der schier unüberschaubaren Fülle an Bilderbüchern, Sachbüchern, Erzählungen und Romanen Titel aus, die die Herzen erreichen und den Wissenshorizont auf wirklich spannende Weise erweitern. Anfragen zu Veranstaltungen für alle Altersgruppen sind unter Tel. 0361 655-1545 bzw. E-Mail christina.klauke@erfurt.de möglich.

Vergessene Schätze für jedes Alter

Stöbern in 5000 historischen Kinderbüchern

„Erinnern Sie sich noch an Ihr Lieblingskinderbuch, oder an das, was Sie Ihren Kindern und Enkeln gern vorgelesen haben?“, fragt Sabine Arndt, die fürs historische Kinderbucharchiv zuständige Bibliothekarin der Erfurter Stadtbibliothek. Alle, die Lust auf eine Zeitreise haben, lädt sie herzlich ein, gemeinsam in den historischen Kinderbüchern zu stöbern.

Die am Domplatz befindliche Sammlung der Stadt- und Regionalbibliothek umfasst mehr als 5.000 Titel aus unterschiedlichen Jahrzehnten und Jahrhunderten. Da die Bücher nicht ausleihbar sind, will sie sich gemeinsam mit Interessierten einmal im Monat auf Entdeckungsreise begeben. Beliebte Mädchenbücher von einst, wie die Nesthäkchen- und Trotzköpfchenreihen, sind ebenso Thema der neuen Gesprächs- und Lesereihe wie Gute-Nacht-Geschichten und Reime.

Das älteste Jugendbuch stammt übrigens aus dem Jahr 1792. Es beschreibt eine Reise nach Kamtschatka. Die sogenannte Backfischliteratur hatte ab 1850 Hochkonjunktur. Beliebt waren auch die jährlich erscheinenden „Auerbachs-Kinder-Kalender für Knaben und Mädchen jeden Alters“ sowie Helden-, Tier- und Abenteuer-geschichten. „Oft haben wir sogar mehrere unterschiedliche Ausgaben“, sagt Arndt, „auch bei den reich bebilderten Märchenbücher der Brüder Grimm oder der von Hans Christian Andersen.“

Besonders umfangreich sei auch die Sammlung bekannter und unbekannter, geliebter und ungeliebter DDR-Kinderbücher. Namhafte Schriftsteller und Illustratoren haben für Kinder geschrieben: Franz Fühmann, Peter



Sabine Arndt kennt sich aus: Regelmäßig will die Bibliothekarin den Erfurtern vergessene Schätze für „Knaben und Mädchen jeden Alters“ vorstellen.

Hacks, Elisabeth Shaw, Peter Ensikat oder Ingeborg Meyer-Rey. „Vom Moritz, der kein Schmutzkind mehr sein wollte“, „Die Suche nach dem wunderbaren Vögelchen“ oder „Der kleine Angsthase“ – ein Gang durch die DDR-Literatur bringt viele vergessene Schätze zu-tage.

Ob sich in Magazinregalen auch die persönlichen Lieblingsbücher der Erfurter und Erfurterinnen befinden, will die engagierte Kinderbuch-Bibliothekarin gern nachschauen, „Wir sind gespannt!“. Unter dem Motto „Geschichte und Geschichten“ lädt Sabine Arndt zukünftig jeden zweiten Dienstag im Monat zwischen 15 und 16 Uhr herzlich zu Lesung und Gespräch ins Kaminzimmer der Domplatz-Bibliothek ein.

Weihnachtsfeier für Seniorinnen und Senioren

Die Stadt Erfurt lädt alle Seniorinnen und Senioren sehr herzlich zur diesjährigen Weihnachtsveranstaltung am Donnerstag, dem 5. Dezember 2019, 14 Uhr in die Thüringenhalle ein. Einlass ist bereits 13 Uhr.

Ein buntes Programm erwartet die Gäste. Eintrittskarten erhält man in den vier Seniorenklubs der Landeshauptstadt Erfurt sowie im Haus der sozialen Dienste. Telefonisch ist der Seniorenklub in der Weitergasse 25 unter der Rufnummer 0361 562 67 89, der Seniorenklub Berliner Straße 26 unter der Nummer 0361 655-4145, der Seniorenklub Hans-Grundig-Straße 25 unter der Telefon 036134 596 56 und der Seniorenklub Jakob-Kaiser-Ring 56 unter der Nummer 0361 655-6388 zu erreichen. Den Bürgerservice am Juri-Gagarin-Ring 150 erreicht man unter 0361 655-6161.

Für die Veranstaltung wird ein Kartenpreis von 7,00 EUR erhoben.



„Siehe, ich verkündige euch große Freude ...“: Der Weihnachtsengel lädt herzlich Erfurts Senioren in die Thüringenhalle ein / Foto: cegoh.pixabay

Straße am Herrenberg ab heute wieder frei

Weitaus früher als geplant wird heute im Laufe des Nachmittags die Straße am Herrenberg wieder freigegeben. Das Teilstück zwischen Rudolstädter Straße und Konrad-Adenauer-Straße wurde seit Anfang September saniert. Die Straße Am Herrenberg hat eine große Bedeutung für Pendler und Gewerbetreibende. Um sie für die nächsten Jahre zu sichern, wurden die Asphaltfahrbahn im betroffenen Teilbereich und die Anbindungsrampen am Urbicher Kreuz erneuert. Auch die Straßenentwässerung wurde umfangreich saniert. Die nördliche Rampe und Teile des Straßenabschnitts haben eine neue Straßenbeleuchtung erhalten, da Kabel teilweise defekt und die Standsicherheit der Beleuchtungsmasten nicht mehr gegeben waren. Weiterhin wurden auch erhebliche Teile der die Fahrbahn begrenzenden Bordanlage erneuert. Zusätzlich wurden auch an der Brücke notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt und ein Teil der für die Verkehrssicherheit notwendigen Schutzplanken erneuert.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt bedankt sich ausdrücklich bei allen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis und ihre Geduld.

Neuer Parkabschnitt entsteht Heizkraftwerk-Brache verschwindet

Seit dieser Woche wird in einem weiteren Bereich der Geraaue gebaut. Dort, wo 2016 das Heizkraftwerk Gispersleben abgerissen wurde, entsteht ein neuer Park. Das Gelände, so der Plan der Landschaftsarchitekten, soll einer Flusslandschaft nachempfunden werden. Sanfte Hügelbänder ziehen sich durch den Parkabschnitt, das Auwäldchen am Gewerbegebiet Zittauer Straße wird vollständig erhalten und einbezogen. Drei neue Spielplätze entstehen, von denen einer ganz im Zeichen der Inklusion steht und zum Beispiel Spielmöglichkeiten für Kinder im Rollstuhl bietet. Auch ein Trampolin des zukünftigen Trampolinspielplatzes lässt sich von Rollstuhlfahrern nutzen. Zusätzlich entsteht ein Fitnessparcours. Der Gisperslebener Festplatz zieht aus dem Kilianipark aus und wird auf der Brache des Heizkraftwerks neu gebaut. Rund ein Jahr lang dauern die Umgestaltungsmaßnahmen, für die der gesamte Bereich zwischen der Kleingartenanlage Am Ried und der neuen Brücke an der Geraflussschleife abgesperrt wird. Fußgänger und Radfahrer werden östlich entlang der Gera umgeleitet.

Buga-Führungen Noch zwei Termine 2019

Ab dem 23. April 2021 wird sich Erfurt zur Bundesgartenschau für 171 Tage als Buga-Gastgeber präsentieren. Fast täglich sind Veränderungen auf den beiden Ausstellungsflächen zu beobachten. Das wird auf den Buga-Spaziergängen über die Ausstellungsflächen Egapark und Petersberg zusammen mit Expertinnen und Experten erkundet.

Die Teilnahme an allen Führungen ist kostenfrei. In diesem Jahr gibt es noch zwei Termine vor der Winterpause: 18. November, 14:00 Uhr – auf dem Petersberg, Treffpunkt ist am Peterstor; 30. November, 10:00 Uhr – im Egapark, Buga-Spaziergang, Treffpunkt ist am Besucherzentrum.

Ab Dezember 2019 pausieren die Buga-Spaziergänge. Neue Termine starten im April 2020.

Die Anmeldung für beide Spaziergänge ist über die Buga-Internetseite möglich:

➔ www.buga2021.de/buga-spaziergaenge

Übrigens: Am 29. November eröffnet um 17:00 Uhr das beliebte „Winterleuchten“ im Egapark.

Fachpersonal, gute Ausstattung und WLAN

Vorschläge zur Kinder- und Jugendarbeit, auch für ländliche Ortsteile

Ein Jahr lang haben sich Fachkräfte der Jugendarbeit in mehreren Arbeitsgruppen mit der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Erfurt befasst. Parallel konnten Kinder und Jugendliche ihre Ideen und Wünsche in mehreren Workshops zum Ausdruck bringen. Die Ergebnisse dieses Arbeitsprozesses wurden kürzlich im Festsaal des Erfurter Rathauses vorgestellt und in Form von Forderungen, Vorschlägen und Statements an verschiedene Repräsentanten übergeben, unter anderem an den Sprecher der AG Jugendarbeit, Klaus Zebe.

Die AG Jugendarbeit und andere fachliche Gremien werden sich in den kommenden Wochen und Monaten nun unter anderem mit verbesserter Öffentlichkeitsarbeit, Wochenendangeboten und Elternarbeit auseinandersetzen. Neben dem Vertreter der AG Jugendarbeit bekamen Repräsentanten aus dem Bereich der pädagogischen Fachkräfte, der Verwaltung des Jugendamtes, der Politik und der Jugendhilfeplanung die Ergebnisse „schwarz auf weiß“ überreicht. Formuliert wurde beispielsweise, dass ein Jugendhaus mindestens zwei Vollzeitstellen pädagogischen Fachpersonals, eine gute Ausstattung und kostenloses WLAN braucht.

Die Jugendarbeit in den ländlichen Ortsteilen soll verbessert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen Rechtssicherheit, zum Beispiel im Datenschutz und Urheberrecht. Die Atmosphäre im Jugendhaus muss so gestaltet sein, dass sich alle Kinder und Jugendlichen



Neue Grüncontainer-Graffitis für Erfurter Ortsteile hatte Jugendliche im Juli gestaltet

willkommen fühlen und beteiligen können. Die Einrichtungen müssen auch für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche leicht erreichbar sein.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit soll zukünftig stärker auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen Bezug nehmen und deshalb modellhaft sozialräumlich organisiert werden. Nach der Übergabe an die Repräsentanten der verschiedenen Bereiche tragen nunmehr diese dafür Sorge, dass die umfangreichen Arbeitsergebnisse umgesetzt bzw. weiter beraten werden, zum Beispiel im Rahmen der Fortschreibung des Erfurter Kinder- und Jugendförderplanes.

Kreativer Adventsmarkt in der Volkshochschule



Foto: © Grafik Andreas Jäckel | Volkshochschule Erfurt

Eingeläutet wird die schöne Vorweihnachtszeit mit einem kleinen Adventsmarkt, der am Samstag, dem 30. November 2019, in der Volkshochschule Erfurt stattfindet. Verschiedene kreative Angebote können kostenfrei in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr im Haus der Volkshochschule, Schottenstraße 7 genutzt werden. Ein schöner Nachmittag für Familien, an dem die kleinen und großen Marktbesucher die ersten Weihnachtsgeschenke für ihr Zuhause selbst gestalten können.

Informationen sind unter www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich.

Aktuelle Kurse der Volkshochschule Erfurt

Konflikte verstehen und meistern

Wo unterschiedliche Menschen aufeinander treffen, bleiben Konflikte naturgemäß nicht aus. Doch wie verhält man sich souverän im Umgang mit Konflikten und wie gelingt es konstruktive Lösungsansätze zu entwickeln?

Kursnr.: Q10778

Beginn: 21.11.2019, 19:00 bis 21:20 Uhr

Gebühr: 12,00 EUR, erm. 9,60 EUR

Dozent: René Knizia

Vortrag: Lagunenstadt Venedig

Geschichtliches und Kulinarisches aus der Lagunenstadt: Vom Aufstieg und Fall der Republik Venedig. Pfarrer Bernd Prigge gibt einen kurzen geschichtlichen Einblick über die Gründung der Lagunenstadt bis zu dem heutigen Tag. Neben zahlreichen Informationen und einigen italienischen Vokabeln werden typische venezianische Ciccetti (Tapas) zubereitet.

Kursnr.: Q11026

Beginn: 27.11.2019, 19:00 bis 20:30 Uhr

Gebühr: 8,00 EUR, erm. 6,40 EUR

(zzgl. 5,00 EUR Lebensmittelkosten)

Buga 2021 - Erfurt grünt! Spaziergang durch Erfurts (neuen) Norden

Seit einiger Zeit können die Bauarbeiten in vielen Abschnitten der Nördlichen Gera-Aue beobachtet werden. Was passiert hinter dem Bauzaun? Welche Angebote in den einzelnen Abschnitten werden entstehen? Die an-

derthalbstündige Führung findet immer am ersten Montag im Monat und bei jedem Wetter statt. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Kursnr.: Q10181

Beginn: 02.12.2019, 15:00 bis 17:15 Uhr

Gebühr: kostenfrei

Treffpunkt: Litfaßsäule Nordhäuser Straße | Ecke Baumerstraße

Dozent: Richard Schaefer

Der Weg in die Selbstständigkeit

Wochenendseminar zur Existenzgründung

Sie haben eine Geschäftsidee und wollen damit eine Existenz aufbauen? Inhalte dieses Wochenendseminars sind: Vorbereitung und Voraussetzungen zur Existenzgründung, die Geschäftsidee, Marktanalyse, Standortwahl, Gewerbemiete, Mietverträge, Rechtsformwahl, Buchhaltung und Steuern, Versicherungen, Rechtliche Grundlagen und Verträge, Businessplan, Kredite und öffentliche Fördermittel, Marketing, Werbung, Preisstrategie, künftiger Mitarbeiter sowie typische Problemfälle und Schwierigkeiten der Existenzgründung.

Kursnr.: Q55012

Beginn: 22.11.2019, 18:00 bis 21:15 Uhr | 23.11.2019, 10:00 bis 17:00 Uhr | 24.11.2019, 10:00 bis 17:00 Uhr

Gebühr: 80,00, erm. 64,00 EUR

Dozent: Christoph Rennebeck

Weihnachtliche Deko selbst gemacht

Im Deutschen Gartenbaumuseum auf dem EGA-Gelän-

de gestalten Sie kleine weihnachtliche Mitbringsel aus Lichterketten, Zapfen, Nüssen, Koniferen und Kerzen.

Kursnr.: Q21227

Beginn: 05.12.2019, 18:30 bis 20:45 Uhr

Gebühr: 12,00 EUR, erm. 9,60 EUR (zzgl. 12,00 EUR Materialkosten)

Kursort: Deutsches Gartenbaumuseum, EGA, Gothaer Str. 50, 99094 Erfurt

Dozentin: Silke Buchmann

Weihnachtsbäckerei - kleine Köstlichkeiten selbst gemacht

Mit viel Spaß leckere Weihnachtsplätzchen selbst zubereiten – eine schöne Einstimmung auf die Adventszeit.

Kursnr.: Q37031

Beginn: 21.11.2019, 09:00 bis 11:30 Uhr oder

Kursnr.: Q37030

Beginn: 19.11.2019, 17:00 bis 19:15 Uhr

Gebühr: jeweils: 12,00 EUR, erm. 9,60 EUR (zzgl. 8,00 EUR Lebensmittelkosten)

Dozentin: Christin Kettner

Informationen sind unter www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer 0361 655-2950 erhältlich. Eine Anmeldung ist unter volkshochschule@erfurt.de oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Schottenstraße 7, möglich.

„Inszenierung im Fokus“: Rundgang mit Marcel Krummrich



Der Hochzeitsring, Foto: Marcel Krummrich

In der Sonderausstellung „Perspektiven“ im Museum Alte Synagoge stellen zwei der renommiertesten Thüringer Fotografen mit methodisch und technisch unterschiedlichen Arbeitsweisen erstmals gemeinsam aus – der Eisenacher Ulrich Kneise und der Erfurter Marcel Krummrich. Als Auftakt des Begleitprogramms führt Marcel Krummrich am Donnerstag, dem 21. November, um 16 Uhr, durch die Ausstellung.

Seit 1995 als Fotograf tätig, studierte er ab 2005 an der Schule für Fotografie von Arno Fischer am Schiffbauerdamm in Berlin und schloss 2008 seine künstlerisch-fotografische Ausbildung bei Robert Lyons ab. Bereits im Folgejahr bekam er ein Stipendium der Sparkassenstiftung Hessen-Thüringen. Seitdem folgten über 20 Einzel- und Gruppenausstellungen in Deutschland. Seine Fotokunst, die von barock anmutenden Farbverläufen, sorgfältig gebauten Szenarien und der Dynamik inszenierter Stadt- und Museumsräume lebt, stellt nun die mit dem jüdischen Leben verbundenen Objekte, die Architektur und Menschen ins Licht.

➔ www.erfurt.de/jl133289

Kunstmuseen laden zu Vorträgen, Filmen und Führungen



Marcus Glahn, aus der Serie „Was soll man?“, 2019

Im Rahmen der Ausstellung im Angermuseum „Aufmunterung zur Kunst“ findet ein Forum Restaurierung statt, bei dem Restauratorinnen der Zentralen Restaurierungswerkstätten der Museen der Stadt Erfurt am 21. November und 12. Dezember jeweils 14:30 Uhr über „schwierige Fälle“ sprechen. Kuratorin Cornelia Nowak lädt zum Rundgang durch die Sonderausstellung am 19. November, 16 Uhr, und zum Vortrag „Maler und Zeichenmeister in Erfurt. Die Bilderwelt des Heinrich Dornheim (1772–1830)“ am 26. November, 18:30 Uhr, ein. In der Kunsthalle ist am 22. November, 18:30 Uhr, der Film Rennsteig Flimmern 2 von Christoph Blankenburg, einem der diesjährigen Preisträger des Bundespreises für Kunststudierende, mit Performance des Künstlers zu erleben. Weiterhin stehen am 24. November, 11:15 Uhr sowie am 28. November, 19 Uhr, Führungen durch die Fotoausstellung von Marcus Glahn und am 19. November, 18:30 Uhr, das Hügelkino mit „Beltracchi – Die Kunst der Fälschung“ auf dem Programm. Eine Kuratorenführung mit Susanne Knorr am 17. November, 15 Uhr, beendet die Ausstellungen der Künstlerinnen Anett Frontzek und Antje Seeger in der Galerie Waidspeicher.

➔ www.kunstmuseen.erfurt.de

Volkskundemuseum: Weltreisen zum Adventsbeginn



Im Hinduismus haben die wichtigsten Götter blaue Hautfarbe. Foto: Dichterpflänzchen e.V.

Die Farbe Blau, derzeit im Mittelpunkt der Sonderausstellung des Museums für Thüringer Volkskunde, verbindet Kulturen und Kontinente, Himmel und Erde. Die „Dichterpflänzchen“ Martha und Lutz Schauerhammer offerieren am 30. November ab 10:30 Uhr unter dem Titel „Blaue Weihnacht“ Gedichte und Kurzbeiträge zur spirituellen Bedeutung der Farbe Blau in Asien, im Orient und Okzident. Der Eintritt kostet drei Euro, für Mitglieder des Museumsfördervereins ist er kostenfrei.

Der Nachmittag des 3. Dezember ist im Museum von 14 bis 16 Uhr ganz dem Thema „Textile Geschenkverpackungen“ gewidmet. „Furoshiki“ – so nennen die Japaner ihre Einwickeltücher – lassen sich mittels Marmorieretechnik individuell herstellen und machen jedes Nikolaus- oder Weihnachtspräzents zum Unikat.

Mitzubringen sind helle, gebrauchte Baumwollstoffe, Nadel und Faden. Der Eintritt ist frei, die Materialkosten betragen zwei Euro. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um telefonische Anmeldung unter 0361 655-5607 wird gebeten.

Neue Ausstellung präsentiert interessantes Kapitel Erfurter Kunstgeschichte

Am Samstag, dem 16. November, 16 Uhr, wird im Angermuseum die Ausstellung „Aufmunterung zur Kunst. Bartholomäus Bellermann und Heinrich Dornheim. Kunst in Erfurt um 1800“ eröffnet.

Dass sich in Erfurt um 1800 ein Sinn für die zeitgenössische bildende Kunst entwickelt hat, verdankt sie vor allem dem Kurmainzischen Statthalter Carl Theodor von Dalberg (1744–1817). An Dalbergs Wort „In Erfurt ist gut Wohnen“ erinnert man sich bis heute gern, doch vergessen scheinen die künstlerischen Leistungen jener Zeit. Dazu zählen das Wirken von Johann Georg Wendel als Maler und Direktor der von Dalberg initiierten Kurfürstlichen Zeichenschule ebenso wie die Unternehmungen des Kaufmanns, Künstlers und Galeristen Johann Bartholomäus Bellermann (1756–1833): Zeitgenössische Reiseführer empfehlen den Besuch der ersten, von ihm

privat geführten Galerie in Erfurt. Trotz seines hervorragenden Rufes unter den Zeitgenossen geriet Bellermann als Maler von Landschaftsbildern und Wetterphänomenen in Vergessenheit.

Nikolaus Christian Heinrich Dornheim (1772–1830) hingegen blieb im öffentlichen Gedächtnis Erfurts präsent. Sein umfangreiches zeichnerisches Werk, vornehmlich Ansichten von Erfurt und Umgebung, gab nun den Impuls zur Aufarbeitung und Erschließung der Werkbestände im Angermuseum und zugleich eines interessanten Kapitels der Erfurter Kunstgeschichte in einer zeitpolitisch komplizierten Situation, gekennzeichnet durch mehrfachen Machtwechsel von erzbischöflich-kurmainzischer, preußischer, zu französischer und wieder preußischer Herrschaft.

Mit der Ausstellung und kritischen Neubewertung der

Werkbestände beider Künstler ergibt sich ein Bild der Zeit, in der vor allem die Beobachtung und Erkundung der Natur mit all ihren Erscheinungen, Farben und Phänomenen im Vordergrund stand. Zugleich gewähren uns die Arbeiten topografisch und historisch genaue Perspektiven auf Erfurt, seine Umgebung und andere heimische Landschaften.

Die Sonderausstellung mit einem umfangreichen Begleitprogramm ist bis zum 2. Februar 2020 zu sehen.

Zur Ausstellung erscheint ein Buch im Mitteldeutschen Verlag.

➔ www.erfurt.de/km131330

Erfurt als bedeutender Ort der Friedlichen Revolution



Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße/Claus Bach

Im Herbst 2019 jährt sich der Fall der innerdeutschen Grenze zum 30. Mal. Erfurt, die heutige Thüringer Landeshauptstadt, war eine Stadt in der ehemaligen DDR, die für die Friedliche Revolution wichtige Impulse gesetzt hat. Sie gehörte zu den Zentren der oppositionel-

len Bewegung der DDR: Hier entstand bereits in den 70er Jahren das erste ökumenische Friedensgebet. Jahre später, am 4. Dezember 1989, wagten es couragierte Bürger in der Erfurter Andreasstraße erstmals, eine Bezirksverwaltung der Staatssicherheit zu besetzen. Mit diesem mutigen Vorgehen retteten sie unzählige Akten der Staatssicherheit, welche sonst zerstört worden wären, als Beweismaterial für die Zukunft. Heute befindet sich in dem Gebäude der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), unweit des Erfurter Domplatzes, die Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße. Aus einem Ort der Unterdrückung wurde ein Ort der Aufarbeitung. In der Andreasstraße lässt sich heute

Thüringens umfassendste Ausstellung zur SED-Diktatur sowie der Kubus der Friedlichen Revolution besichtigen. Das Jubiläum zum 30-jährigen Fall der Mauer stieß nicht nur bundesweit auf starkes Interesse. Auch internationale Pressevertreter, beispielsweise aus Frankreich und den Niederlanden, wollten vermehrt über die damaligen Geschehnisse berichten und kamen für ihre Recherche u.a. nach Erfurt. Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH hatte es sich hierbei zur Aufgabe gemacht, neben der Erzählung der historischen Begebenheiten ebenso die touristische Entwicklung in der Stadt seit der Friedlichen Revolution in den Fokus zu rücken. Dabei stand die Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße, als heutiges Museum der Stadt, mit ihrem ausgezeichneten Ausstellungskonzept thematisch besonders im Fokus. Anlässlich des 30. Jahrestages der ersten Besetzung einer Stasi-Zentrale besteht vom 4. bis 6. Dezember für alle Interessierten die Möglichkeit, dieses historische Ereignis in Erfurt zu feiern. Mit einem Festakt der Erinnerung bieten die Protagonisten in der Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße verschiedene Vorträge und Veranstaltungen an.

Thüringens umfassendste Ausstellung zur SED-Diktatur sowie der Kubus der Friedlichen Revolution besichtigen. Das Jubiläum zum 30-jährigen Fall der Mauer stieß nicht nur bundesweit auf starkes Interesse. Auch internationale Pressevertreter, beispielsweise aus Frankreich und den Niederlanden, wollten vermehrt über die damaligen Geschehnisse berichten und kamen für ihre Recherche u.a. nach Erfurt. Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH hatte es sich hierbei zur Aufgabe gemacht, neben der Erzählung der historischen Begebenheiten ebenso die touristische Entwicklung in der Stadt seit der Friedlichen Revolution in den Fokus zu rücken. Dabei stand die Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße, als heutiges Museum der Stadt, mit ihrem ausgezeichneten Ausstellungskonzept thematisch besonders im Fokus. Anlässlich des 30. Jahrestages der ersten Besetzung einer Stasi-Zentrale besteht vom 4. bis 6. Dezember für alle Interessierten die Möglichkeit, dieses historische Ereignis in Erfurt zu feiern. Mit einem Festakt der Erinnerung bieten die Protagonisten in der Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße verschiedene Vorträge und Veranstaltungen an.

➔ www.stiftung-etttersberg.de/andreasstrasse

Marlene Dietrich. Die Diva. Ihre Haltung. Und die Nazis.

Eine Ausstellung im Erinnerungsort Topf & Söhne

Auch bald 30 Jahre nach ihrem Tod ist Marlene Dietrich immer noch populär. Bis heute verbinden sich mit ihr viele schillernde Bilder: Sexsymbol und Mutter, Schauspielerin und Sängerin, Ehefrau und Geliebte, Kunstfigur und Stilikone, Weltstar und Diva. Doch trotz unzähliger Publikationen ist ein Teil ihres Lebens weniger bekannt: ihre entschiedene Ablehnung des Nationalsozialismus.

Ein Star wie sie hätte auch im nationalsozialistischen Deutschland seine Karriere fortsetzen können. Doch viele der Menschen, die für sie bedeutsam waren, lebten nicht mehr in diesem Land, konnten dort nicht mehr leben. Und vor allem: Marlene Dietrich stimmte persönlich nicht mit den Nationalsozialisten überein. Sie lehnte die rassistische und völkische, das Individuum nivellierende Ideologie des Regimes ab. Deshalb traf sie im Frühjahr 1933 eine Entscheidung: Sie ließ sich auf keine Zusammenarbeit mit den Nazis ein und mied in der Folge ihre alte Heimat. Stattdessen unterstützte sie deutsche Emigranten und wurde 1939 aus Überzeugung US-amerikanische Staatsbürgerin. Ab 1942 warb sie Kriegsanleihen für die USA ein und trat 1944 in Europa als Truppenbetreuerin direkt hinter der Front vor amerikanischen Soldaten auf.

Nach 1945 würdigte Marlene Dietrich die Opfer des nationalsozialistischen Regimes, indem sie privat Gedenkorte aufsuchte und an Gedenkfeiern teilnahm. Ihre entschiedene Ablehnung der Nazis und Neonazis nahm man ihr noch im Deutschland der 1960er Jahre übel, während ihrer Tournee 1960 wurde sie als „Landesverräterin“ diffamiert. Bis in die 1980er Jahre wurde Marlene Dietrich von Alt- und Neonazis bedroht.



Blick in die Ausstellung im Erinnerungsort

Die von der Gedenkhalle Oberhausen mit Unterstützung der Marlene Dietrich Collection erarbeitete Ausstellung folgt den Lebensspuren einer Frau mit einer bemerkenswerten Haltung, die unter den gegebenen Verhältnissen keineswegs selbstverständlich war. Der Erinnerungsort Topf & Söhne zeigt die Ausstellung in

Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und lädt ein zu begleitenden Filmgesprächen. Bis zum 12. Januar wird sie zu sehen sein.

➔ www.topfundsoehne.de